

RS OGH 2000/3/21 10ObS197/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2000

Norm

BSVG §71 Abs4

Rechtssatz

Als hauptberufliche Mitarbeit ist nur jene Tätigkeit anzusehen, durch die die Arbeitskraft derart in Anspruch genommen wird, dass die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit praktisch ausgeschlossen ist. Die Mitunternehmereigenschaft (Miteigentum, Ehepakte etc) beziehungsweise der Arbeitseinsatz im Betrieb längere Zeit hindurch (in der Regel 120 Kalendermonate) ist Bedingung für die Pensionsteilung. Gegenstand der Teilung der Pension zwischen den Ehegatten kann nur die Nettopension sein kann. Die bescheidmäßige Feststellung des Versicherungsträgers über den Auszahlungsanspruch hat sich auf den Anspruch dem Grunde nach zu beschränken, weil der Anspruch der Höhe nach von dem jeweils in Betracht kommenden Abzugsbetrag abhängt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 197/99i
Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 ObS 197/99i
Veröff: SZ 73/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113292

Dokumentnummer

JJR_20000321_OGH0002_010OBS00197_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at